

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 25. März 1997

Teil II

79. Verordnung: Liegenschaften, die von der Vermögensübertragung auf die Post- und Telekom Austria AG ausgenommen sind

79. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Liegenschaften, die von der Vermögensübertragung auf die Post- und Telekom Austria AG ausgenommen sind

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr verordnet:

§ 1. (1) Nachstehend genannte ausschließlich für die Erfüllung fernmeldebehördlicher Aufgaben verwendete Liegenschaften sind von der Vermögensübertragung auf die Post- und Telekom Austria Aktiengesellschaft ausgenommen:

Nr.	Bezirksgericht	Grundbuch	Einlagezahl	Grundstücksnummer
1	Döbling	Grinzing	1423	794/3 794/6
2	für ZRS Graz	Ragnitz	178	103/2 . 131
3	Klagenfurt	Pakein	104	448/31 448/32 448/96 448/107 614/37 . 82
4	Innsbruck	Mühlau	543	. 252
5	Salzburg	Mönchsberg	55	2640/1 2642/5 2643/2 4349

(2) Die Verwaltung dieser Liegenschaften verbleibt beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr.

§ 2. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Mai 1996 in Kraft.

Edlinger